

BRIGITTE und HARTMUT GALSTERER

## Zum Stadtrecht von Lauriacum

Bei den Grabungen im römischen Legionslager von Lauriacum (zwischen Enns und Lorch, Oberösterreich) fand Oberst von Groller 1906 ein Bruchstück einer beschriebenen Bronzetafel. Ihren Inhalt konnte E. Bormann mit Hilfe eines Paragraphen aus der *lex municipalis* des spanischen Salpensa als Teil eines Stadtgesetzes ergänzen. Er folgerte aus dieser Ergänzung: 'Die Tatsache, daß es im Legionslager von Lauriacum gefunden wurde, macht es wenigstens äußerst wahrscheinlich, daß die dazugehörige und sicher in unmittelbarer Nähe gelegene Ortschaft Lauriacum zu verstehen ist', und daß diese Gemeinde, wohl ein *Municipium*, ihr Stadtrecht unter Caracalla erhielt<sup>1</sup>. Das 'Municipium Lauriacum' ist seitdem in der Fachliteratur unbestritten<sup>2</sup>, und als man bei den Grabungen im Laufe der Zeit drei weitere Fragmente von Bronzeinschriften fand, nahm man diese ohne weiteres für das postulierte Stadtrecht in Anspruch<sup>3</sup>. Da ja das erste Fragment nach dem flavischen Stadtrecht von Salpensa rekonstruiert war, konnte man voll Bewunderung konstatieren, daß die römische Stadtrechtsgebung bis in severische Zeit in 'großartiger, echt römischer Stetigkeit' bis in den Wortlaut hinein dieselbe geblieben war<sup>4</sup>.

Aus der unveröffentlichten Festschrift zum 60. Geburtstag von Prof. Dr. Rudolf Till, Erlangen. – Für Kritik und Rat danken wir den Herren Professoren G. Alföldy, Bochum, und F. Vittinghoff, Köln sowie Herrn Dr. C. B. Rüger, Bonn.

<sup>1</sup> Lex. Salp. 25 bei S. Riccobono, *Fontes Iuris Romani Antejustiniani I* (2Florenz 1941) 205 f. – E. Bormann, *Bronzeinschrift aus Lauriacum*. *Osterr. Jahresh.* 9, 1906, 315 ff.; das Zitat 317 f.

<sup>2</sup> Vgl. M. Fluss, *RE* 12 (1924) 1022 s. v. Lauriacum; E. Kornemann, *RE* 16 (1934) 614 f. s. v. *municipium*; E. Polaschek, *RE* 17 (1939) 997 s. v. *Noricum*. – Zusammenfassung des bis dahin Bekannten bei R. Noll, *Römische Siedlungen und Straßen im Limesgebiet zwischen Inn und Enns*. *RLiÖ* 21 (1958) 46–50; zuletzt F. Vittinghoff, *Die Bedeutung der Legionslager für die Entstehung der römischen Städte an der Donau und in Dakien*. In: *Studien zur europäischen Vor- und Frühgeschichte*, Festschr. H. Jankuhn (Neumünster 1968) 139 f. (im folgenden zitiert als: Vittinghoff, *Legionslager*) und A. Neumann, *Der Kl. Pauly III* (1969) 520 f., beide mit Literatur.

<sup>3</sup> Zuletzt E. Schönbauer, *Die Rechtsordnung des römischen Lauriacum*. *Anz. Akad. d. Wiss. Wien* 1958 Nr. 22, 298 ff. und E. Weber, *Supplementum Epigraphicum zu CIL III für Salzburg, Steiermark, Oberösterreich und das norische Niederösterreich 1902–1964* (Masch.-schr. Diss. Wien 1964) 136 (im folgenden zitiert als: Weber). – Ein weiteres kleines Bronzefragment (3,7 × 2,1 cm) mit 6 Buchstaben wurde bereits 1953 südlich des 'Forum Venale' gefunden. H. Vettters (*Forschungen in Lauriacum* 2 [1954] 73 Anm. 2) meint, daß es nach den Buchstabenformen zu Fragment IV gehören könnte. Da das Bruchstück allerdings bis heute noch nicht veröffentlicht wurde, ist eine Stellungnahme nicht möglich.

<sup>4</sup> Schönbauer (Anm. 3) 310, vgl. Riccobono (Anm. 1) 220 (bei beiden auch die Ergänzungen der Fragmente). Es handelt sich bei dem Stadtrecht von Salpensa allerdings um das einer lateinischen Gemeinde!

Wegen der Bedeutung, die dieses 'Stadtrecht' für die römische Municipalgesetzgebung im allgemeinen und für die Geschichte des römischen Lauriacum im besonderen haben würde, dürfte es sich lohnen, diese Dokumente einer erneuten Untersuchung zu unterziehen.

## I

## Fragment I

15 x 8,5 x 0,4 cm; Buchstabenhöhe 9–10 mm; vgl. die Abb. in RLiÖ 11 (1910) 137 ff. Abb. 36.

*TALIAVE QUA CAUSA ET  
ARBITRABITUR QUEM I  
ANNORUM XXXV PRAESE  
PREHENSUMQUE EST IU  
PII AUG PART MAX BRIT*

Die Bronzetafel wurde im Legionslager zusammen mit einer goldenen Halskette und 325 Bronzemünzen gefunden. Sie ist links und oben abgebrochen, rechts abgeschnitten; nur ihr unterer Rand ist unbeschädigt. Das Fragment ist als einziges datiert und zwar durch die Reste der Kaisertitulatur in Z. 5, die sich auf Caracalla bezieht. Sein Inhalt wurde von Bormann mit Hilfe von lex Salp. 25 rekonstruiert: es würde sich hiernach um Bestimmungen über die Einsetzung eines praefectus iure dicundo handeln, wenn beide Oberbeamten die Stadt verlassen hatten<sup>5</sup>. Die Ergänzung ist sowohl vom Inhalt her ansprechend (das Mindestalter von 35 Jahren für Beamte in Z. 2 ist sonst nirgendwo belegt) als auch wegen der jeweils zu ergänzenden Zahl von 72–76 Buchstaben pro Zeile zu empfehlen. Am stadtrechtlichen Inhalt des Fragmentes kann also wenig Zweifel bestehen. Ungewiß bleibt allerdings vorläufig, ob sich die Bestimmung wirklich auf eine privilegierte Gemeinde in Lauriacum bezieht oder ob nicht eventuell eine andere Kolonie oder ein anderes Municipium in Noricum gemeint ist (siehe S. 338 f.).

## Fragment II

2,5 x 3,2 x 0,4 cm; Buchstabenhöhe 9–10 mm; vgl. die Abb. in RLiÖ a. O. Abb. 36a.

*QUO  
REM  
IUM (?)*

<sup>5</sup> Man sollte allerdings von Schönbauers Ergänzung (Anm. 3, 312) *tumultus Germanici causa* oder *finium eius municipi defendendorum* in Z. 1 – nach lex. Urson. 103 – Abstand nehmen: Es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß es zu Beginn des 3. Jahrh. n. Chr. noch die nur im Stadtrecht der caesarischen Kolonie Urso belegte städtische Miliz unter Führung der Oberbeamten gab; vor allem aber dürfte die Notwendigkeit einer solchen Miliz bei einer Gemeinde nicht einleuchten, in deren unmittelbarer Nachbarschaft ein Legionslager bestand. – Auch das bereits von Bormann vorgeschlagene ... *educer]T* in Z. 1 ist unnötig; man sollte lieber in Anlehnung an lex Salp. 25 ... *relinque]T* oder ... *neque se rediturum censea]T* ergänzen.



*M IUDICARIVE IUSSUM EST QU  
NDE IUS DICUNTO ACSI EX HA  
O ERIT EIUS NISI EX DECRE  
SQUE REI USUS CAPTIO  
RUM PROPIUM E*

Die Bronze kam in der Zivilstadt Lauriacum zutage, im Planierungsmaterial eines Heizkanals der 'Basilica' im sogenannten Forum Venale, der der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts zugeschrieben wird<sup>9</sup>. Es handelt sich um ein allseitig abgebrochenes Fragment einer Bronzeplatte. Zum Inhalt, vor allem zu dem in Z. 5 ausgesprochenen Iudikationsbefehl, vergleiche man Schönbauer<sup>10</sup>; seine Folgerungen und Ergänzungen lassen jedoch gewisse Zweifel zurück: er ergänzte das dreimal erhaltene *DECR* bzw. *DECRE* (Z. 2, 3 und 6) jedesmal ohne weiteres zu *decreto decurionum*, ebenso in Z. 5 *proi]NDE IUS DICUNTO ACSI EX HA[c* . . . mit *lege*, womit die *lex municipalis* gemeint sein soll. Beides ist für ihn selbstverständlich, da er eine Zugehörigkeit zu dem postulierten Stadtrecht unterstellt. Nun konnte aber auch jeder römische Magistrat, beispielsweise der Statthalter, *decreta* erlassen und in Z. 5 wäre eine Ergänzung durch *constitutione* oder *epistula* ebensogut möglich. Das Fragment könnte also ebenso Teil einer kaiserlichen Entscheidung über die Zivilgerichtsbarkeit nicht näher bekannter Reichsangehöriger sein, die möglicherweise durch Dekrete des Statthalters näher geregelt sein sollte. Auch hier läßt sich ein Bezug auf Lauriacum nicht nachweisen; die Datierung des Fragmentes ist ungewiß.

Fragmente III und IV sind auf unterschiedlich starkem Bronzeblech geschrieben (2 bzw. 6 mm); auf einer wiederum anderen Qualität Fragmente I und II (4 mm). Die beiden letzten Bruchstücke unterscheiden sich durch den Charakter der Buchstaben untereinander ebenso wie von den früheren. Auch zwischen I und II scheinen bei der Schriftform Differenzen zu bestehen. Es ist also epigraphisch kaum möglich, die vier Fragmente zu einem einzigen Dokument zusammenzuziehen<sup>11</sup>. Andererseits ist die Vorstellung von Vettters und Schönbauer, das 'Stadtrecht' sei in mehreren Exemplaren veröffentlicht worden, von denen eines möglicherweise im Legionslager gestanden habe, ebenfalls abzulehnen<sup>12</sup>: Ihr widerspricht, daß eine solche mehrfache Veröffentlichung unnötig war und daß sich eine nicht allzu wohlhabende Ansiedlung, wie dies Lauriacum nach den Grabungen in der Zivilstadt war, diese Ausgabe bei dem hohen Materialpreis für Bronze sicher erspart hätte. Was sollte aber vollends eine Veröffentlichung im Lager, in einer ganz

<sup>9</sup> Vgl. H. Vettters, *Forschungen in Lauriacum* 2 (1954) 68 ff.

<sup>10</sup> (Anm. 3) 313 ff. – Zu *USUS CAPTIO* in Z. 7 vgl. T. Mayer-Maly, *Studien zur Frühgeschichte der usucapio*. Zeitschr. Savigny-Stiftung, rom. Abt. 77, 1960, 25 f. und RE IX A (1961) 1094 ff. – Auch er setzt Municipalrecht für Lauriacum voraus.

<sup>11</sup> Die Vermutung von Vettters (bei Schönbauer [Anm. 3] 315), die Niederschrift des 'Stadtrechtes' sei verschiedenen Arbeitern übertragen worden, die auch unterschiedliches Material verwendet hätten, ist mit Weber 143 abzulehnen. Es würden hierfür auch epigraphische Parallelen bei anderen römischen Gesetzen, die auf mehreren Tafeln veröffentlicht waren, fehlen.

<sup>12</sup> Vettters (Anm. 9) 69 nimmt mindestens drei Exemplare des Stadtrechts an. Vgl. auch Schönbauer (Anm. 3) 315 und ders., *Eos* 48,1, 1956, 485.

anderen Rechtssphäre, wo die städtischen Behörden nicht das geringste zu sagen hatten?

Nach diesem Befund können die Fragmente also nicht zusammengehören. Dies ist nach ihrem Inhalt auch gar nicht nötig, wie oben zu zeigen war. Auf Bronze wurden ja nicht nur Stadtgesetze veröffentlicht, sondern alle Rechts- und Verwaltungsakte vom Kaiserbrief bis zum Stadtratsbeschluß, auf deren dauerhafte Publizierung man Wert legte<sup>13</sup>. Da auch – mit Ausnahme von I – keines der Fragmente datierbar ist, können sie von Tafeln ganz verschiedenen Inhalts, verschiedener Herkunft und verschiedener Zeit stammen. Eine vielleicht nicht abwegige Vermutung, die beiläufig bereits früher von Mócsy vorgebracht wurde, könnte die Herkunft dieser verschiedenen Bronzestücke erklären<sup>14</sup>: In Lauriacum ist in der Spätantike eine *Lauriacensis scutaria* bezeugt, also eine militärische Waffenfabrik<sup>15</sup>. Wir wissen nicht, wann diese Scutaria errichtet wurde, doch besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß ihre Entstehung in das 3. Jahrhundert zu setzen ist<sup>16</sup>. Diese Fabrik bezog neben neuem Rohmaterial für die Produktion sicher auch größere Mengen von Altmaterial aus dem Umkreis; bei den Germaneneinfällen und Zerstörungen des 3. Jahrhunderts wird genügend Schrott dieser Art angefallen sein. Daß zusammen mit Fragment IV Bruchstücke einer Bronzestatue eines Kaisers gefunden wurden, könnte ein Indiz dafür sein, daß es sich bei den Bronzen vielleicht um solchen Schrott handelte, der für die Scutaria angeliefert wurde, wofür auch spricht, daß die Fragmente I–III als Altmaterial zurechtgeschnitten sind<sup>17</sup>. Es war bereits oben die Rede davon, daß sich keines der Fragmente notwendig auf Lauriacum bezieht. Warum sollen nicht die Stücke I und III aus anderen – nachgewiesenen – privilegierten Gemeinden der Umgebung wie Ovilava (Wels), Cetium (St. Pölten) oder Iuvavum (Salzburg) stammen? Fragment I ist eindeutig unter Caracalla datiert. Wir wissen zufällig, daß unter diesem Kaiser das bisherige Municipium Ovilava den Kolonierang erhielt, was sicher eine Neuformulierung des Stadtrechts mit sich brachte<sup>18</sup>. Nichts spricht gegen die Annahme, daß Fragment I aus diesem Kolonierrecht von Ovilava stammt und in der Spätzeit, als dieses Recht seine Bedeutung verloren hatte, in die nahe Scutaria

<sup>13</sup> Vgl. I. Calabi-Limentani, *Epigrafi Latina* (2Mailand 1968) 35 und 331 ff.

<sup>14</sup> A. Mócsy, *Das territorium legionis und die canabae legionis*. *Acta Arch. Hung.* 3, 1953, 194 Anm. 155.

<sup>15</sup> *Not. dign. occ.* IX 21. – Die Scutaria ist vielleicht im Gebäude K des Lagers zu lokalisieren: Fluss, *RE* 12 (1924) 1020; vgl. A. Schober, *Die Römerzeit in Österreich und in den angrenzenden Gebieten von Slowenien* (2Wien 1953) 46; A. Gaheis, *Lauriacum* (Linz 1937) 21.

<sup>16</sup> Vgl. zuletzt A. Neumann, *Kl. Pauly* II (1967) 501 f. s. v. *fabricenses*. – Nach Vegetius 2,11, *habebant etiam fabricas scutarias, loricarias, arcuarias, in quibus sagittae missibilia cassides omniaque armorum genera formabantur*, scheinen diese Betriebe unabhängig von ihrem Namen Waffen jeder Art hergestellt zu haben.

<sup>17</sup> Zum Fund der Bronzestatue vgl. Vettters (Anm. 9). Vgl. auch den Depotfund von Bronzegefäßen und Zubehör im 'Haus der Bronzegefäße': Vettters 31 ff. Parallelen zu einer solchen Weiterverarbeitung von Altmaterial in zivilen Werkstätten: die Bronzeleisten von Weißenthurm (vgl. J. Driehaus, *Bonner Jahrb.* 169, 1969, 428) und das Militärdiplom von Xanten (vgl. G. Alföldy, *Epigraph. Studien* 5, 1968, 1 ff.), das zusammen mit anderem 'Militärschrott' zum Einschmelzen oder zu anderer Zweitverwendung bestimmt war. Im Kastell Niederbieber wurden Reste einer militärischen Fabrica gefunden, die auch zivilen Schrott weiterverarbeitete (*ORL B* 1 a, 30); ähnlich ist vielleicht auch das Statuenfragment aus dem Kastell Niederberg, das viele Hiebspuren zeigt (*ORL B* 2 a, 7), zu interpretieren. – Freundlicher Hinweis von C. B. Rüger.

<sup>18</sup> *CIL* III 5630 und Polaschek, *RE* 18 (1942) 1990.

von Lauriacum wanderte. Wie dem auch immer sei: eine Folgerung ergibt sich aus dem oben Vorgetragenen mit Sicherheit, daß es nämlich unmöglich ist, aus den sogenannten Stadtrechtsfragmenten mit einiger Gewißheit auf das Vorhandensein eines 'Municipium Lauriacum' zu schließen. Die Beweislage ist eher umgekehrt: Zuerst muß dargelegt werden, daß es in Lauriacum eine Zivilgemeinde mit bevorrechtigtem Stadtrecht gab, bevor man die 'Stadtrechtsfragmente' hierauf beziehen kann.

Welche Belege gibt es nun – unabhängig von den oben genannten Bronzefragmenten – für die Existenz einer solchen Gemeinde?

## II

Es ist zunächst zu fragen, ob sich aus der uns bekannten Bevölkerung Näheres über eine zivile Ansiedlung in Lauriacum entnehmen läßt. Man muß dabei zwar berücksichtigen, daß in den mit Militär stark belegten Donauprovinzen – vor allem in severischer Zeit – ein sehr großer Teil der Inschriftensteine von Soldaten gesetzt wurde – vor allem wohl aus dem Grund, weil sie eine besonders zahlungskräftige Schicht darstellten; dennoch aber sollte man aus einem severischen Municipium – wie dies für Lauriacum angenommen wird – auch Zeugnisse für eine Zivilbevölkerung und vor allem für eine städtische Verwaltung erwarten, wie wir sie aus dieser Zeit auch aus anderen, epigraphisch einigermaßen bekannten Zivilgemeinden in Noricum und anderen Donauprovinzen kennen<sup>19</sup>. Es befremdet daher um so mehr, daß außer den Fragmenten des 'Stadtgesetzes' nur eine Inschrift zutage getreten ist, die aediles eines collegium iuvenum nennt<sup>20</sup>. Man kann dies jedoch nur unter großen Vorbehalten als Zeichen municipaler Organisation werten. Die genannte Inschrift wurde 'in hortis Auerspergianis ad Maria Anger' gefunden, bei einer heute abgegangenen Kirche, die etwa in der Mitte des früheren Legionslagers stand. Collegia iuvenum kennen wir u. a. auch aus dem Legionslager Moguntiacum (Mainz), bei dem es keine mit Municipalrecht versehene Gemeinde gab, oder aus der Auxiliargarnison Benningen am Neckar (vicus Murrensis) in der Germania Superior, sind also nicht auf municipal organisierte Gemeinden beschränkt<sup>21</sup>; man muß sich wohl der Folgerung Mommsens (CIL III p. 689 ad 5678) anschließen, wonach 'aediles denique collegii iuvenum . . . conveniunt etiam vico castrensi nondum municipali iure donato'. Das collegium iuvenum entfällt demnach als sicheres Kriterium für städtische Organisation.

Kann man nun zumindest unter der sonstigen Bevölkerung Bürger des 'Municipium' feststellen? Da wir überhaupt nur zwei Veteranen aus Lauriacum kennen,

<sup>19</sup> Im Gegensatz z. B. zu Novae (Stäklen), dem Lager der leg. I Italica, wo noch wenig gegraben ist und von wo wir erst eine municipale Inschrift kennen (AE 1964, 224), hat man in Lauriacum auch in der 'Zivilstadt' schon lange systematische Grabungen durchgeführt; viel mehr Inschriften dürften aus diesem Areal nicht mehr zu erwarten sein. Zu den Grabungen vgl. unten S. 341 ff.

<sup>20</sup> CIL III 5678, als Beleg für Stadtrecht herangezogen von Betz (vgl. Anm. 7) 133. Die von Karnitsch, Linzer Arch. Forsch. 1, 1962, 69 veröffentlichte Inschrift eines *sevir augustalis* aus Linz dürfte sich eher auf Ovilava beziehen.

<sup>21</sup> Mainz: CIL XIII 6549. 6688. 7424. – Benningen: CIL XIII 6453.

kann man kaum der Vermutung Vittinghoffs folgen, der – von der Existenz eines Municipiums ausgehend – annahm, daß die Veteranen der legio II Italica 'vor allem . . . Bürger von Lauriacum wurden'<sup>22</sup>. Es ist jedoch eine Reihe noch dienender Soldaten und deren Angehöriger in Lauriacum bekannt; diese Beobachtung stimmt gut mit der Tatsache überein, daß Septimius Severus den Soldaten gestattet hatte, während der Dienstzeit eine rechtsgültige Ehe einzugehen; sie impliziert jedoch nicht, daß die Angehörigen der Soldaten in einem municipal geordneten Gemeinwesen in der Nähe des Lagers lebten<sup>23</sup>. Man könnte sie sich ebensogut als Bewohner von Legionscanabae vorstellen. Solche Canabae sind in dieser Zeit z. B. auch noch gut für Reginum (Regensburg) und Viminacium (Kostolac) bezeugt, wo sie von Septimius Severus und Caracalla wiederaufgebaut wurden<sup>24</sup>.

Bei der Untersuchung der Bevölkerung von Lauriacum ergibt sich im einzelnen folgendes Bild: von den 94 bekannten Personen, die aus dem Gebiet von Lauriacum epigraphisch überliefert sind, sind 72 (knapp 80%) Soldaten und deren Angehörige sowie Personal der Reichsverwaltung, können als Bevölkerung des 'Municipiums' demnach nicht in Anspruch genommen werden (vgl. Anhang A). Nur von 22 Personen läßt sich eine Zugehörigkeit zum militärischen Bereich nicht erweisen (vgl. Anhang B). Es erstaunt nicht, daß unter diesen 'Zivilpersonen' die meisten Namen tragen, die in keltischen Gebieten besonders verbreitet waren. Es wird sich also um einheimische Noriker handeln. Ob man sie sich nun als Bewohner eines Vicus in der Nähe des Legionslagers oder als Bevölkerung von Legionscanabae vorstellt – vom Namensmaterial her weisen sie sich jedenfalls kaum als Bürger eines municipal geordneten Gemeinwesens aus.

### III

Seit der Errichtung dieser Provinz dürfte das Gebiet an der Ennsmündung zu Noricum gehört haben. Schon zur Zeit der Okkupation oder wenig später wurde die Reichsstraße entlang der Donau angelegt, die von Ovilava bzw. Lentia (Linz) kommend im Bereich von Lauriacum am Rand der Donauhochterrasse verlief, zum Teil unter der heutigen Bundesstraße Linz – Wien. Nördlich des Ennser Stadtberges überquerte diese Straße die Enns und führte weiter nach Osten in Richtung Cetium und Vindobona (Wien)<sup>25</sup>.

Wenn man sich der Meinung anschließen will, daß ganz Noricum bereits im 2. Jahrhundert restlos in städtische Territorien aufgeteilt war<sup>26</sup>, muß man auch

<sup>22</sup> Vittinghoff, Legionslager 140 Anm. 67. – Die Veteranen: Weber Nr. 137 (Nr. 63 in Anhang A) und CIL III 5671 = 11814 (Nr. 59 in Anhang A).

<sup>23</sup> Siehe Anhang A. Besonders Nr. 2 zeigt, daß das Soldatenkind aus der rechtmäßigen Ehe eines noch dienenden Soldaten hervorgegangen ist.

<sup>24</sup> Reginum: CIL III 14370<sup>10</sup>. – Viminacium: CIL III 14509.

<sup>25</sup> Vgl. J. Schicker, RLÖ 17 (1933) 104 f., der Reste der römischen Straßenbrücke etwa 300 m südlich der heutigen Eisenbahnbrücke feststellte.

<sup>26</sup> Für Noricum hauptsächlich ausgeführt von W. Schauer, Stadt und Stadtgebiet in Österreich zur Römerzeit (Diss. Wien 1936); übernommen u. a. von Weber 136. – Polaschek, RE 18 (1942) 1992: 'Das Stadtgebiet (scil. von Ovilava) umfaßte vor der Abtretung von Lauriacum wohl das Land zwischen Inn und Enns bis an die Donau'.

annehmen, daß die Umgebung von Enns früher dem hadrianischen Municipium *Ovilava* unterstellt war. Im Falle einer 'Municipiumgründung' unter Caracalla hätte man demnach damit zu rechnen, daß der Ostteil dieses Verwaltungsbezirkes abgetrennt und zum Stadtgebiet von Lauriacum gemacht wurde. Für eine solche Ausgliederung läßt sich in den Donauprovinzen allerdings keine Parallele beibringen. Viel wahrscheinlicher ist auch, daß es im Umkreis der Ennsmündung bereits seit dem 1. Jahrhundert militärisches Territorium gab<sup>27</sup>. Seit etwa claudischer Zeit läßt sich nämlich unmittelbar südlich des späteren Legionslagers ein Erdkastell für eine Auxiliareinheit mit dazugehörigem Vicus nachweisen, das wohl bis zur Ankunft der *legio II Italica*, die gegen Ende des 2. Jahrhunderts nach Lauriacum verlegt wurde, besetzt war<sup>28</sup>. Das genaue Datum der Versetzung der Legion, die zunächst für kurze Zeit in dem ca. 5 km entfernten Albing gestanden hatte, ist nicht bekannt, doch ist sie vielleicht bereits durch ein Altärchen mit einer Weihung von 191 n. Chr., das aus dem Fahnenheiligtum stammen soll, epigraphisch in Lauriacum belegt<sup>29</sup>. Im Jahre 205 n. Chr. war sodann nach allgemeiner Ansicht der Innenausbau des Lagers beendet: Kalksteinfragmente, die in dieses Jahr datiert sind, werden als Bauinschriften des Lagers gedeutet<sup>30</sup>. Das Lager selbst wurde vermutlich nach einer alten, von Albing kommenden Trasse der oben genannten Limesstraße ausgerichtet, die im Lager den *Decumanus Maximus* bildete. Der spätere Verlauf dieser Straße (Bundesstraße 129 – Stadelgasse – Mauthausenstraße) ist wohl eine gleichzeitig mit dem Lagerbau vorgenommene Umgehung<sup>31</sup>. Das Lager blieb bis zum Zusammenbruch der römischen Herrschaft in *Ufernoricum* Garnison der *legio II Italica* und anderer militärischer Einheiten<sup>32</sup>.

Zum Legionslager gehörige *Canabae* wurden nach Meinung der Ausgräber bisher nicht gefunden, obwohl wir nach der Parallele aller anderen Legionsfestungen an der Donau auch in Lauriacum sowohl solche *Canabae* als auch ein fiskalisches, der Legion zur Nutzung übergebenes Militärterritorium erwarten müssen<sup>33</sup>.

<sup>27</sup> Vgl. G. Alföldy, *Patrimonium Regni Norici*. Bonner Jahrb. 170, 1970, 166.

<sup>28</sup> P. Karnitsch, *Das römische Erdkastell . . . in Enns*. Forschungen in Lauriacum 2 (1954) 107 ff. und Abb. 128; zuletzt L. Eckhart, *Histor. Stätten in Österr. I: Donaauländer und Burgenland* (Stuttgart 1970) 31. – Nach Karnitsch a. O. 115 ff. war das Kastell 0,44 ha groß, seine Besetzung vielleicht Teil einer *ala*.

Zur Besetzung vgl. Vittinghoff, *Legionslager* 139 Anm. 64; Ritterling, *RE* XII (1925) 1470 s. v. *legio*. Eckhart a. O. 31 vermutet, daß das Auxiliarlager vielleicht um 170 n. im Markomannenkrieg zugrunde ging.

<sup>29</sup> *CIL* III 15208. – Der Stein könnte auch von Albing nach Lauriacum mitgebracht worden sein: W. Heydendorff, *Zur Baugeschichte der römischen Legionslager Albing und Lauriacum*. *Unsere Heimat* 21, 1950, 72 ff. und H. Vettters, in: *Enns – Lorch – Lauriacum* (Linz 1962) 94. – Ritterling (Anm. 28) schloß aus der Inschrift, daß zu diesem Zeitpunkt die Innenbauten des Lagers fertiggestellt waren.

<sup>30</sup> Zuletzt bei Weber Nr. 114 f.

<sup>31</sup> H. Jandaurek, *Die Straßen der Römer*. Schriftenreihe der o.-ö. Landesbaudirektion 10 (Wels 1951) 102; F. Ertl, *Topographia Norici I: Die römischen Siedlungen . . . im Ostalpenraum* (Kremsmünster 1965) 42 ff. 85 f.; R. Noll, *RLiÖ* 21 (1958) 92 f. 105 f. – Auch die von Albing kommende Straße scheint westlich von Lauriacum im sogenannten Mitterweg eine Fortsetzung gefunden zu haben. Einzelheiten des antiken Straßenverlaufs, vor allem über den der wichtigsten unter ihnen, der Limesstraße, lassen sich mangels Unterlagen nicht erkennen.

<sup>32</sup> *Milites auxiliares Lauriacenses*: *CIL* III 5670 a (370 n. Chr.). – *Lancearii Lauriacenses*: *Not. dign. occ.* V 259. VII 58. – *Praefectus classis Lauriacensis*: *ib.* XXXIV 43.

<sup>33</sup> F. Vittinghoff (*Die Entstehung von städtischen Gemeinwesen in der Nachbarschaft römischer Legionslager*. Ein Vergleich Leóns mit den Entwicklungslinien im Imperium Romanum. In:

Was weiß man nun überhaupt über die zivile Besiedlung des antiken Lauriacum? Die namengebende keltische Vorgängersiedlung konnte bislang nicht lokalisiert werden. Man vermutet sie auf dem Stadtberg, d. h. unter dem heutigen Enns<sup>34</sup>. Da bis jetzt nur Streufunde keltischer Herkunft zutage kamen, läßt sich hierüber nichts Genaueres aussagen. Im Anschluß an das Auxiliarkastell entwickelte sich anscheinend ziemlich schnell ein Vicus, der an der Stadelgasse und auch unter dem späteren Legionslager ausgegraben wurde, das Kastell also anscheinend von Südwesten bis Nordwesten umgab<sup>35</sup>. Über dieser Siedlungszone wurde im Norden das Legionslager errichtet; ihren südlichen Teil, das Ziegelfeld an der Stadelgasse, nahm spätestens im 4. Jahrhundert ein Friedhof ein<sup>36</sup>.

Wenden wir uns nun dem sogenannten Municipium zu, der Zivilstadt Lauriacum, die seit etwa 20 Jahren ausgegraben wird. Sie liegt knapp 200 m westlich des Lagers. Da in diesem Gebiet bisher außer einigen wenig signifikanten Sigillata-scherben des 2. Jahrhunderts keine frühere Schicht als die der Gründungszeit des Legionslagers, also unter Septimius Severus und Caracalla, ergraben wurde, liegt es nahe anzunehmen, daß die bisherige Zivilsiedlung am Auxiliarkastell beim Bau des Legionslagers aufgelassen und weiter im Westen neu angelegt wurde<sup>37</sup>. Da die Fortsetzung des Lagerdecumanus auch die Hauptstraße und Orientierungsachse der neuen Siedlung bildet, scheint es nicht ausgeschlossen, daß die 'Stadt' zugleich mit dem Legionslager vermessen wurde<sup>38</sup>. Die Siedlung dürfte zuerst nicht allzu groß gewesen sein: In der ersten Bauperiode reicht die kontinuierliche Bebauung nur etwa 200 m nach Westen; noch weiter westlich wird dieses Stratum merklich spärlicher<sup>39</sup>. Zwischen Lager und Bebauungszone scheint man bei der Anlage der Stadt einen Sicherheitsabstand gelassen zu haben, wie wir das beispielsweise auch von Carnuntum kennen<sup>40</sup>. Das Gebiet zwischen Siedlung und Lager wie auch das weiter im Westen, anschließend an die oben genannte frühe Bebauung gelegene scheint erst im Lauf des 3. Jahrhunderts besiedelt worden zu sein<sup>41</sup>. Die Bauten der zwei ersten Perioden, d. h. der Zeit etwa bis Aurelian, scheinen vorwiegend in Fachwerkbauweise errichtet gewesen zu sein<sup>42</sup>.

Legio VII Gemina [León 1970] 347 f.) schließt nicht aus, daß die Siedlung um das Lager als Canabae konzipiert war; sie hätte nach ihm aber sehr schnell den Rang eines Municipiums erhalten; die Siedlung interpretierte übrigens schon Mócsy als Canabae, vgl. oben Anm. 14.

<sup>34</sup> So A. Gaheis (Anm. 15) 14, vgl. auch Fluss, RE XII (1924) 1022 s. v. Lauriacum. – Vielleicht gab es gar keinen indigenen Vicus in Lauracium; auch bei der spanischen legio VII gemina ist ein solcher bisher nicht nachgewiesen, vgl. Vittinghoff (Anm. 33) 348.

<sup>35</sup> Stadelgasse: Karnitsch (Anm. 28) und Forschungen in Lauriacum 1 (1953) 54 ff. über Sigillatafunde in dieser Gegend, die vom 1. Jahrh. bis in die späte Antoninenzeit reichen. – Unter dem Legionslager: E. Novotny in dem zusammenfassenden Bericht über die Grabungen von Grollers, Ber. RGK 15, 1923, 139.

<sup>36</sup> A. Kloiber, Forschungen in Lauriacum 4/5, 1957, 167 f.

<sup>37</sup> So zuletzt H. Vettters, Die Straten der Zivilstadt Lauriacum. Forschungen in Lauriacum 9 (1965) 13 f.

<sup>38</sup> So zuletzt Vittinghoff, Legionslager 140. – Eine zweite, von der ersten schiefwinklig abweichende Orientierung gehört zu einer Neuvermessung konstantinischer Zeit: H. Vettters, Zum Verbaunungsplan der Zivilstadt. Forschungen in Lauriacum 6/7 (1960) 13 f. In die Fluchtlinien dieser Vermessung paßt auch der sehr alte Friedhof von St. Laurenzi.

<sup>39</sup> Vettters (Anm. 37) 13.

<sup>40</sup> A. Mócsy (Anm. 14) 182.

<sup>41</sup> Gaheis (Anm. 15) 25; Vettters (Anm. 38) 14 f.

<sup>42</sup> Vettters a. O.

'Öffentliche' Gebäude konnten bisher nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Unter der Laurenzikirche kam ein Tempel zum Vorschein, den man vielfach für das Kapitول der Stadt, den Tempel der kapitolinischen Trias Jupiter, Juno und Minerva hält<sup>43</sup>. Diese Identifizierung beruht nur auf drei Altären, die nördlich der Kirche gefunden wurden und von denen einer *I(ovi) O(ptimo) M(aximo) Iunoni reg(inae) Minervae Aug(ustae)* geweiht ist<sup>44</sup>. Ferner zeigt die erste Bauperiode dieses Gebäudes ein Praefurnium; da für einen Tempel eine Heizung recht ungewöhnlich wäre, dürfte es damals einem anderen Zweck gedient haben<sup>45</sup>. Ein 'municipaler' Kapitولtempel wäre aber mit Gewißheit bereits in der ersten Aufbauperiode der Stadt errichtet worden. Schließlich aber war der Bau unter St. Laurenzi, der auf diese erste Bauperiode folgt, ein Umgangstempel keltischer Tradition<sup>46</sup>, was nach allen uns bekannten Parallelen eine Funktion als Capitulum in einer römisch-rechtlichen Gemeinde ausschließen dürfte. Es wird sich um ein indigenes Heiligtum der in Lauriacum ja nachgewiesenen keltischen Bevölkerungsschicht handeln, das zudem anscheinend ziemlich lange recht peripher gelegen war.

Südlich dieses Tempels glaubt man an dem sogenannten Forum Venale das zivile Zentrum der Stadt, die 'Basilika' mit dem Sitz der Stadtverwaltung gefunden zu haben<sup>47</sup>. Dieser möglicherweise einem öffentlichen Zweck bestimmte Großbau gehört jedoch erst einem späteren Umbau – wohl konstantinischer Zeit – an, und die darunterliegenden Strata zeigen Fachwerkbauten mit Ladenlokalen<sup>48</sup>. Auch dieses Gebäude kann kaum als Indiz für städtisches Recht herangezogen werden. Da Fora beispielsweise ebenso in den Canabae von Carnuntum belegt sind und dort dem örtlichen Handel dienen<sup>49</sup>, könnte man dasselbe auch für das 'Forum Venale' in Lauriacum vermuten, ohne daß man deshalb an ein 'municipales' Zentrum zu denken braucht.

Auch die Archäologie kann also keine Anhaltspunkte beibringen, die die Vermutung, Lauriacum sei Municipium gewesen, stützen könnten.

#### IV

Um das oben Gesagte zusammenzufassen: Aus den Fragmenten des sogenannten Stadtrechtes läßt sich nicht erweisen, daß in Lauriacum eine municipal geordnete Zivilgemeinde bestand. Soweit ihr Inhalt sich mit städtischen Ordnungen befaßt, können sie ebensogut verschleppt sein. Weder die Untersuchung der in Lauriacum epigraphisch belegten Bevölkerung noch die Ausgrabungen konnten die oben genannte These stützen, dürften ihr im Gegenteil eher widersprechen. Ein weiteres, schwaches Kriterium gegen die Annahme eines Municipiums in Lauriacum ist die

<sup>43</sup> Seit Bormann, RLiÖ 11 (1910) 150 ff.; vgl. auch Fluss, RE 12 (1924) 1022; Schober (Anm. 15) 62; L. Eckhart, zuletzt Pro Austria Romana 14, 1964, 14 ff.

<sup>44</sup> Vgl. Bormann (Anm. 43).

<sup>45</sup> L. Eckhart, Jahrb. oberösterreich. Musealver. 109, 1964, 174.

<sup>46</sup> Ders., zuletzt Pro Austria Romana 16, 1966, 25 ff.

<sup>47</sup> H. Vettters, Centuria II. Forschungen in Lauriacum 6/7 (1960) 17 ff.

<sup>48</sup> Vettters (Anm. 47) 44. 52 f.

<sup>49</sup> Vgl. Mócsy (Anm. 14) 179.

Tatsache, daß der Ortsname nirgendwo als Origo römischer Soldaten erscheint; vor allem im 3. Jahrhundert, als das Militär vorwiegend in den Donauprovinzen rekrutiert wurde, sollte man in den erhaltenen Entlassungslisten wenigstens gelegentlich eine solche Angabe finden, wie sie für fast alle anderen norischen Gemeinden bekannt ist<sup>50</sup>.

Wenn die 'Zivilstadt' in Lauriacum nun aber nicht ein Municipium war, wie soll man die unzweifelhaft vorhandene Ansammlung von Gebäuden, die vor allem seit dem Ende des 3. Jahrhunderts eine gewisse Bedeutung gehabt zu haben scheint, bezeichnen? Es war schon oben gelegentlich von den Canabae legionis die Rede, dem unter militärischer Aufsicht stehenden und auf Militärland errichteten Lagerdorf bei Legionslagern, das vor allem für die Versorgung der Truppe große Bedeutung hatte<sup>51</sup>. Solche Canabae hat man, wie bereits gesagt, in Lauriacum noch nicht gefunden oder glaubt, sie nicht gefunden zu haben. Läßt man das angebliche Municipium aus dem Spiel, würden wohl auch die Ausgräber die bisher zum Vorschein gekommene Zivilstadt als Canabae identifiziert haben<sup>52</sup>. Hierfür spricht auch die geringe Entfernung zum Lager: Nur Canabae pflegten so dicht beim Lager angelegt zu sein<sup>53</sup>, während einheimische Vici, aus denen bei den anderen Legionslagern an der Donau die privilegierten Städte hervorgingen, 1,5–2,5 km vom Lager entfernt waren<sup>54</sup>. Schließlich noch: Es sieht so aus, als ob zumindest ein Teil der Zivilverwaltung der Provinz von Virunum nach Ovilava verlegt wurde, als seit dem Ende des 2. Jahrhunderts der Kommandeur der legio II Italica zugleich Provinzgouverneur war<sup>55</sup>. Die Verwaltung sollte wohl nicht allzu fern von dem in Lauriacum residierenden Statthalter untergebracht sein. Falls es nun tatsächlich dort ein Municipium gegeben hätte, ist kaum begreiflich, warum man diese Verwaltungsstellen nicht gleich an den Sitz des Gouverneurs verlegte. Alles in allem spricht also wesentlich mehr für die Annahme, daß die 'Zivilstadt' in Lauriacum die Canabae des Lagers darstellen, als für die Vermutung, es habe

<sup>50</sup> In CIL VI 1569, einer von norischen Civitates gesetzten Ehreninschrift (genannt werden Aguntenses, Virunenses, Celeienses, Cetienses, Teurnienses, Ovilavenses), ist in Z. 3 die Ergänzung *Lauriacenses* unsicher und auch nicht notwendig. – Auch diese Inschrift kann demnach nicht als Beleg für das städtische Recht Lauriacums herangezogen werden.

<sup>51</sup> Hierzu besonders wichtig Mócsy (Anm. 14) und ders., Die origo 'castris' und die canabae. *Acta Ant. Hung.* 13, 1965, 425 ff.; H. v. Petrikovits, Das römische Rheinland (Köln–Opladen 1960) 61 f.; Vittinghoff, Legionslager; ders., Städtische Gemeinwesen (Anm. 33) und zuletzt Die rechtliche Stellung der 'canabae legionis' und die Herkunftsangabe 'castris'. *Chiron* 1, 1971, 299 ff.

<sup>52</sup> So schon Mócsy (Anm. 14) 194. – Vittinghoff, Legionslager 140: 'Wir wissen nicht, ob etwa Lauriacum von Anfang an als Municipium angelegt war. Jedenfalls gibt es hier bei der Legionsfestung nur eine einzige, nach römischem Plan geschaffene städtische Siedlung. Wenn sie jedoch als canabae legionis entworfen war, so hat sie sehr schnell diese Rechtsstellung zugunsten der größeren Autonomie eines Municipiums aufgeben dürfen'; ebenso ders., Städtische Gemeinwesen (Anm. 33) 148. – Inschriftlich sind die Canabae von Lauriacum wahrscheinlich in CIL III 4850 aus Virunum (3. Jahrh.) bezeugt: ...*IN CANAPA LEG [ii it.] / INTERFECTO A BAR/ BARIS*...

<sup>53</sup> Mócsy (Anm. 14) 184 ff.; R. Egger, Bemerkungen zum Territorium pannonischer Festungen. *Anz. Akad. d. Wiss. Wien* 88, 1951 Nr. 18, 206 ff.

<sup>54</sup> Vittinghoff, Legionslager 135; zu Apulum vgl. unten Anm. 57.

<sup>55</sup> Polaschek, *RE XVIII* (1942) 1989 f. s. v. Ovilava; Vettors, *RE IX A* (1961) 307 s. v. Virunum; zuletzt G. Winkler, Die Reichsbeamten von Noricum und ihr Personal. *Sitz.-Ber. Akad. d. Wiss. Wien* 261/2 (1969) 15 Anm. 6 und J. Fitz, *Kl. Pauly IV* (1970) 160.

dort ein Municipium bestanden<sup>56</sup>. Für eine solche Vermutung liegt auch keine zwingende Notwendigkeit vor, wenn man von den auch anders erklärbaren Bronzefragmenten absieht. Selbst der Analogieschluß von den anderen Zivilgemeinden an der Donau, die aus Vici in der Nachbarschaft von Legionslagern entstanden<sup>57</sup>, ist bei Lauriacum nicht stichhaltig, sind doch auch bei der fast gleichzeitigen Garnison der legio III Italica in Reginum nur Canabae und keine mit Municipalrecht bedachte Zivilstadt belegt<sup>58</sup>.

## A n h a n g A

### Militär und Verwaltungspersonal sowie deren Angehörige

1. *Ael(ius) Quartinus, corn(icularius) leg(ionis) II Ital(icae) p(iae) f(idelis)*. – Zeit: nach Sept. Sev. – Weber 142 = AE 1950, 114.
2. *Ael(ia) Quar(tina)*, Tochter von 1.
3. *Ael(ius) Restutus, v(ir) p(erfectissimus) a(gens) v(ice) p(raesidis)*. – Zeit: nach Gallienus. – Weber 124 = AE 1968, 413.
4. *Amatus, mil(es)*. – CIL III 11822 ad n. 5681, 5686, 5687.
5. *A[urelius . . .]anus*. – Ebenda.
6. *Aurel(ius) I[. . . Cl. Ce]l(eia), sig(nifer) leg. II I[tal]*. – Ebenda.
7. *[A]ur(elius) Apolau(s)tus*, wahrscheinlich Soldat der leg. II Ital. oder nach Bormann (RLiÖ 11 [1910] 144) eine Person, die von einem Soldaten testamentarisch bedacht wurde. – Weber 144.
8. *Aurel(ius) Bitu(s)*, auf einem Graffito auf Terra sigillata. – Weber 157,1<sup>59</sup>.
9. *Aur(elius) Capitonius, candidatus [leg. II] Ital.* – Zeit: Anfang 3. Jahrh. – Weber 143.
10. *Aur(elia) Crispina*, coniux von 1.
11. *M. Aurelius Marinus, v(ir) p(erfectissimus)*, wahrscheinlich Statthalter. – Zeit: nach Gallienus. – Weber 125 = AE 1968, 414.
12. *[Au]r(elius) Onesimus*, wie 7.
13. *[Aure]li(u)s Priscinus*, Angehöriger von 4, 5 oder 6.
14. *Aure(lius) Succ[e]ssus, mi[l. l]egion. [II Ital.]*. – Pro Austria Romana 19, 1969, 5.

<sup>56</sup> In den Itineraren wird der Ort als *Lauriacum* bezeichnet, nicht als *castra* o. ä. (Miller, *Itineraria* 419); ebenso wird aber auch Regensburg als *Regino* genannt (It. Ant. 250). Auch das spätere, aus Eugipps Commemoratorium vitae sancti Severini bekannte Bistum Lauriacum impliziert nicht, daß es dort früher eine privilegierte Gemeinde gab. León, d. h. Lager und Canabae der legio VII gemina in Nordspanien, wurde schon im 4. Jahrh. Bischofssitz, vgl. J. Vives (Hrsg.), *Concilios visigóticos e hispanoromanos* (Madrid 1963) 1.

<sup>57</sup> Zu dem Ausnahmefall Apulum in Dakien, wo Vicus und Canabae nacheinander Municipalrecht erhielten, vgl. Vittinghoff, *Legionslager* 138 f.

<sup>58</sup> Vgl. Vittinghoff, *Legionslager* 132.

<sup>59</sup> Nach den Erfahrungen kommen Graffiti auf Terra sigillata wie auch Terra sigillata überhaupt besonders häufig im Bereich militärischer Anlagen vor (vgl. H. v. Petrikovits, *Der Wandel römischer Gefäßkeramik in der Rheinzone*. In: *Landschaft und Geschichte*. Festschr. F. Petri [Bonn 1970] 384 mit Literatur in Anm. 2); man muß sich wohl vorstellen, daß die Soldaten des Schreibens kundig waren und andererseits auch die relativ teuren Teller und Schalen aus Terra sigillata erwerben konnten. Die auf Graffiti genannten Namen sind daher auch in Lauriacum den Militärpersonen zugeordnet, da die Graffiti zudem fast durchweg im Gebiet des Legionslagers gefunden wurden.

15. *Aurelius Surus*, *mil* [*leg. II Ital.*].-Zeit: Anfang 3. Jahrh. – Weber 131 = AE 1944, 84.
16. *Avitus*, auf einem Graffito. – Weber 157,3.
17. *A. Barbius Adiutor*, Angehöriger von 23. – CIL III 5680. – Die Familie der Barbii stammte, nach Name und Tribus zu urteilen, aus Aquileia.
18. *G. Barbius Aptus*. – Desgl. – Ebenda.
19. *A. Barbius A. f. Vel. Gratus*. – Desgl. – Ebenda.
20. *Barbia Hospita*. – Desgl. – Ebenda.
21. *L. Barbius Iustus*. – Desgl. – Ebenda.
22. *Barbia Lucia*. – Desgl. – Ebenda.
23. *T. Barbius A. f. Quintus*, *mil. leg. XV Apo.* – Ebenda, vgl. RE XII (1924) 1018.
24. *Barbia Satula*, Angehörige von 23. – Ebenda.
25. *Barbia Tertia*. – Desgl. – Ebenda.
26. *Blandian[us ?]*, Graffito. – Weber 156,9.
27. *[C]amil[us]*, Graffito. – Weber 156,13.
28. *Capitonius Ursus*, Sohn von 9.
29. *Carminius Restitutus*, Angehöriger von 66.
30. *Cl(audius) Augustus*, wie 7.
31. *Cl(audius) Iulianus*, wie 7.
32. *Cluatius*, Graffito. – Weber 156,11.
33. *Cominia T. f. Pupa*, Mutter von 23.
34. *[Co]pon[ia Re]gina*, Graffito. – Weber 157,4.
35. *P. Cosinius [Felix ? leg.] Aug. p[r. pr.]*. – CIL III 15208<sup>1</sup>.
36. *Dom(i)t(ius) Celer*, wie 7.
37. *Dubitata Cupit(i) f.*, Angehörige von 66.
38. *Epictesi(a)*, Frau von 5.
39. *Faustinus*, auf einem Schubschlüssel aus dem Lager. – Weber 146.
40. *V. Finitus*, Graffito. – Zeit: 2. Jahrh. – Weber 157,9.
41. *Florent[inus]*, Angehöriger von 5.
42. *Gemellianus*, auf einer Bronzeplatte aus dem Lager. – Weber 145.
43. *T[. . .] Ingenu[us (centurio) leg. III Ital. Aug.] Vin(delicum) regi[onarius]*. – Zeit: 271/73 n. – Weber 120 = AE 1953, 129.
44. *Isauricus*, Graffito. – CIL III 11876 = Weber 156,7.
45. *Iulius Apricius*, *mil. leg. II Ital.*, Sohn von 59.
46. *Iul(ius) P[. . .], o[pti]o l[eg. II It]a(licae)*. – CIL III 11823 = 5681 a + 5685.
47. *Iulia Severio*, coniuX von 59.
48. *Lignus ?*, Graffito. – Weber 156,8.
49. *Lausus*, desgl. – Weber 156,5.
50. *Leontius, p(rae)p(ositus)* von milites auxiliares Lauriacenses. – Zeit: 370 n. – CIL III 5670 a.
51. *Marius Maximus*, Enkel von 59.
52. *Mari(us) Messorianus*, *mil. le(g.)*. – Zeit: 2./3. Jahrh. – Weber 132.
53. *Marius Secundus*, Enkel von 59.
54. *Optatus*, Graffito. – Weber 157,5.
55. *Rufus*, Graffito. – Weber 157,6.
56. *[R]espec(tius) Vitalis*, wie 7.
57. *Roga[tianus ?]*, Graffito. – Weber 156,1.
58. *Satt(ius ?) Marcianus*, wie 7.
59. *Seccius Secundinus*, *vet. leg. II Ital. p. f.* – CIL III 11814.
60. *Seccia Secundina*, Tochter von 59.

61. *Tacitianus*, Graffito. – Weber 157,3.
62. *Tertullus*, Graffito. – Weber 156,2.
63. *T. Valer[i]us Monta[nus]*, *vet. leg. II [It.] p. f.* – Weber 137.
64. *Val[entinus ?]*, Graffito. – Weber 156,6.
65. *Valerus*, Graffito. – Weber 156,16.
66. *Verinus Verionis f., b(ene)f(iciarius)*. – Zeit: um 158 n. – CIL III 11826.
67. *Viatius*, Graffito. – Zeit: Mitte 2. Jahrh. – Weber 157,8.
68. *Vindo*, Graffito. – Zeit: Antonine. – Weber 157,7.
69. *Ursus*, Graffito. – Weber 156,12.
70. *Usenius Secun(dus)*, Statthalter um 158 n., vgl. G. Winkler (Anm. 55) 56. – CIL III 11826.
71. . . ., *tri[b. cohort. I] Aeliae Dacorum*. – Zeit: 3./4. Jahrh. – Weber 126 = AE 1957, 133.
72. . . ., *[prim]ipilar. [le]g. II Ita[l. p.] f. Gordianae*. – Zeit: nach 238 n. – Weber 128.

## A n h a n g B

### Zivilbevölkerung

1. *Ael(ius) Ganna [ ? ]* – CIL III 5683.  
Gannascus, Gannicus nach A. Holder, *Alt-Celtischer Sprachschatz I* (Leipzig 1896 f.) 1982 germanisch.
2. *Ael(ia) Secund[a]*, coniux von 1.  
Secundus, -a in allen keltischen Gebieten außer Spanien verbreitet: G. Alföldy, *Die Personennamen in der römischen Provinz Dalmatia*. Beitr. zur Namensforsch., N. F. Beih. 4 (Heidelberg 1969) 290 ff. und I. Kajanto, *The Latin Cognomina* (Helsinki 1965) 292.
3. *Ael(ius) C[an]didus*, Verwandter von 1.  
Candidus in den Donauprovinzen häufig: Alföldy a. O. 170, Kajanto a. O. 227.
4. *[A]ttia*. – Zeit: 3. Jahrh.?. – Weber 130.  
Besonders in den keltischen Gebieten sehr verbreitet: Alföldy 63; W. Schulze, *Geschichte lateinischer Eigennamen*. Abh. Göttingen V nr. 6 (Berlin 1900) 68; D. Detschew, *Die thrakischen Sprachreste*. Schr. d. Balkankomm. Linguist. Abt. 14 (Wien 1957) 8; Holder a. O. I 276 f.
5. *Aur(elius) Sev(erus)*. – Weber 136.  
Severus in den keltischen Gebieten sehr verbreitet: Alföldy 295, Kajanto 256.
6. *Cl(audius) Cupitus*. – CIL III 11825.
7. *Cl(audius) Messor*, Vater von 6.
8. *Claudia Musso*, Mutter von 6.
9. *Claudia Novella*, Schwester von 6.
10. *Hermes*. – Weber 135. – Wohl Sklave oder Freigelassener von 14.
11. *Mal(-tinus)*, Kajanto 270; – *-ledo* CIL III 12014,350 aus Deutsch-Altenburg u. ö.: Holder II 397; *-liacus*, CIL III 12014,352 a aus Szöny; *-so*, CIL III 5698 aus der Steiermark, Holder II 399; am ehesten vielleicht *Mallius) Vicarius, aed. [c]ol(legii) iuvenu[m]*. – CIL III 5678.
12. *Privatia Silvina*, Tochter von 13.  
Silvinus in keltischen Gebieten verbreitet: Alföldy 298, Kajanto 310.
13. *Privatius Silvester*. – CIL III 5684.
14. *Quint(us ?)*. – Weber 135.
15. *Qui[nctian ?]us*. – Weber 140.  
Zu Quinctilius und Quinctius vgl. Alföldy 114; beide sind in Norditalien und Liburnien verbreitet.

16. *Respecta*, Tochter von 17.  
Zum Namen vgl. Kajanto 355.
17. *Rufia Helpis*. – Zeit: zweite Hälfte 2. Jahrh. – Weber 141.
18. *Tertinia Grata*, Tochter von 17 und 19.  
Gratus nach Alföldy 213 und Kajanto 282 im keltischen Gebiet stark verbreitet.
19. *Tertinius Tertini (f.)*, Ehemann von 17.  
Zum Namen vgl. Holder II 1799.
20. *Tertius*, Sohn von 17 und 19.  
Keltischer Name, besonders in Norditalien und Kärnten verbreitet, vgl. Holder II 1800.
21. *Val(erius) Crisp[i]nus*, wie 11.  
Crispinus besonders in Italien und in den keltischen Gebieten stark verbreitet: Alföldy 183; Schulze 156 f.; Kajanto 223.
22. *Verbicius V[?]*. – Weber 134.  
Der Name ist noch in einer stadtrömischen Inschrift eines Kohortensoldaten aus der Zeit Caracallas bezeugt (CIL VI 1056) und in Noricum als Vervicius (CIL III 5350 und 5466; in Pannonia inf. 11504 und 3381).